

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH (SWLB)  
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen  
Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung –  
NDAV)**

**- gültig ab dem 1. Juli 2018 -**

**1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)**

1.1 Die Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der von der SWLB zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen. Dem Antrag sind ein amtlicher Lageplan nach dem genehmigten Baugesuch und ein Untergeschossplan mit der gewünschten bzw. geplanten Haus-einführungsstelle beizulegen.

1.2 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gas-versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z.B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

Die Wahl des Trassenverlaufs im Rahmen der Erstellung des Netzanschlusses obliegt der SWLB. Berechtigte und begründete Interessen des Anschlussnehmers bei Erstellung des Netzanschlusses können im Einvernehmen mit der SWLB berücksichtigt werden.

1.3 Der Anschlussnehmer erstattet der SWLB die Kosten

- a) für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrereinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, auch wenn dieses hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- b) für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

1.4 Die Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 1.3 a) werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen. Eigenleistungen für Tiefbau des Anschlussnehmers, nach Vorgaben des Netzbetreibers, werden angemessen berücksichtigt.

1.5 Die Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 1.3 b) erstattet der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand.

1.6 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

1.7 Die SWLB ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen und zu beseitigen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Gleiches gilt, wenn der Anschlussnehmer oder die SWLB den

Versorgungsvertrag gekündigt hat. Wird ein Anschluss nicht mehr aktiv genutzt oder erfolgt über einen längeren Zeitraum hinweg keine Abnahme mehr („inaktiver Anschluss“) ist die SWLB berechtigt, den Anschluss still zu legen. Die SWLB wird vor Stilllegung des Hausanschlusses den Anschlussnehmer rechtzeitig informieren. Wünscht der Kunde aus berechtigten Gründen eine weitere (kostenpflichtige) Vorhaltung des Anschlusses ist dies der SWLB mitzuteilen.

Die Vorhaltekosten für inaktive Erdgas-Hausanschlüsse sind im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.

## **2. Art des Netzanschlusses (§ 7 NDAV)**

Erdgas wird gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 der Gruppe H mit einem Brennwert im Normzustand von  $H_0 = 11,1 \text{ kWh/m}^3$  und einem Versorgungsdruck von ca. 23 mbar (geeignet für Gasgeräte mit der Gasgruppenbezeichnung E nach DIN EN 437) mit dem nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbereich zur Verfügung gestellt.

## **3. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)**

3.1 Die SWLB kann von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung, der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erheben, soweit sich diese Anlage ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Anlagen, die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind. Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.

3.2 Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereiches notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende BKZ bemisst sich nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.

3.3 Der Anschlussnehmer bezahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist - einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen

## **4. Voraus- und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV)**

4.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.

4.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, kann die SWLB auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

## **5. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)**

- 5.1 Die SWLB oder deren Beauftragte schließen die Gasanlage an das Niederdrucknetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWLB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Der Anschlussnehmer erstattet der SWLB die Inbetriebsetzungskosten nach den im jeweils gültigen Preisblatt der SWLB (Anlage 1) veröffentlichten Pauschalsätzen.

- 5.2 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der Gasanlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 5.3 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

## **6. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV) und Messung (§22 NDAV)**

- 6.1 Die SWLB ist berechtigt, die technischen Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen in Technischen Anschlussbedingungen festzulegen.
- 6.2 SWLB ist berechtigt als Messeinrichtung fernauslesbare Gaszähler unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben zu verwenden.

## **7. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV**

- 7.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.  
Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 7.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

## **8. Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV**

- 8.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1). Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.
- 8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 8.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ord-

nungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankkündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

- 8.4 Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu erstatten.

## 9. Datenschutz

- 9.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH, Gänsfußallee 23, 71636 Ludwigsburg, [www.swlb.de](http://www.swlb.de), E-Mail: [datenschutz@swlb.de](mailto:datenschutz@swlb.de).
- 9.2 Der/Die Datenschutzbeauftragte steht dem Anschlussnehmer oder –nutzer für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter: Fa. EUWIS GmbH, Team Datenschutz, Sperlingweg 3, 74906 Bad Rappenau, Telefonnummer: +49 7264 960981, E-Mail: [info@euwis.de](mailto:info@euwis.de), zur Verfügung.
- 9.3 Die SWLB verarbeitet personenbezogene Daten des Anschlussnehmer oder –nutzers (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss/ Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der einschlägigen datenschutz-rechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energieliefervertrages verarbeitet die SWLB Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Die SWLB behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunftfeiern zu übermitteln
- 9.4 Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 10.3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Forderungsmanagement, externe Messstellenbetreiber.

## 11. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S. § 13 BGB)

Die Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: ... Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH, Gänsfußallee 23, 71636 Ludwigsburg, Telefonnummer: 07141 910 – 2680, E-Mail: [Kundenservice@swlb.de](mailto:Kundenservice@swlb.de).

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelpfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240–0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de); Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

## **11. Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bedingungen zur NDAV sowie das aktuelle Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH treten nach öffentlicher Bekanntgabe am 1. Juli 2018 in Kraft.